

Burg, 28. August 2019

## **Öffentliche Auflage Waldgrenzenplan**

Am 01. Januar 2019 ist die Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 01. Juli 1997 in Kraft getreten. Gemäss § 3 Abs. 3 AWaG erlässt der Kanton flächendeckend für den gesamten Kanton Aargau einen rechtsverbindlichen Waldgrenzenplan. Bestockungen ausserhalb des festgelegten Waldareals gelten nicht als Wald.

Die Abteilung Wald des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) legt den Waldgrenzenplan in den Gemeinden des Kantons Aargau während 30 Tagen, vom 01. bis am 30. September 2019, zur Einsicht auf. Der Waldgrenzenplan ist während der Auflagefrist in elektronischer Form auf dem Internetportal der Abteilung Wald ([www.ag.ch/wald](http://www.ag.ch/wald)) einsehbar. Die Unterlagen können auch bei der Gemeindekanzlei in Papierform eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges, eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Abteilung Wald des BVU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache gegen den Waldgrenzenplan erheben. Allfällige Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Vorbehalten bleibt Art. 46 des Bundesgesetzes über den Wald vom 04. Oktober 1991.

Wer es unterlässt, Einsprache zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Gemäss § 33a Abs. 4 AWaG haben Einsprachen und Beschwerden gegen den Erlass des Waldgrenzenplans nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit sie die Rechtsmittelinstanz gewährt.